

# Länderberichte Religionsfreiheit: Bahrain





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der vorliegende Länderbericht gibt Ihnen einen Überblick über die Situation der verschiedenen Religionsgemeinschaften in Bahrain, einem winzigen arabischen Inselstaat im Persischen Golf.

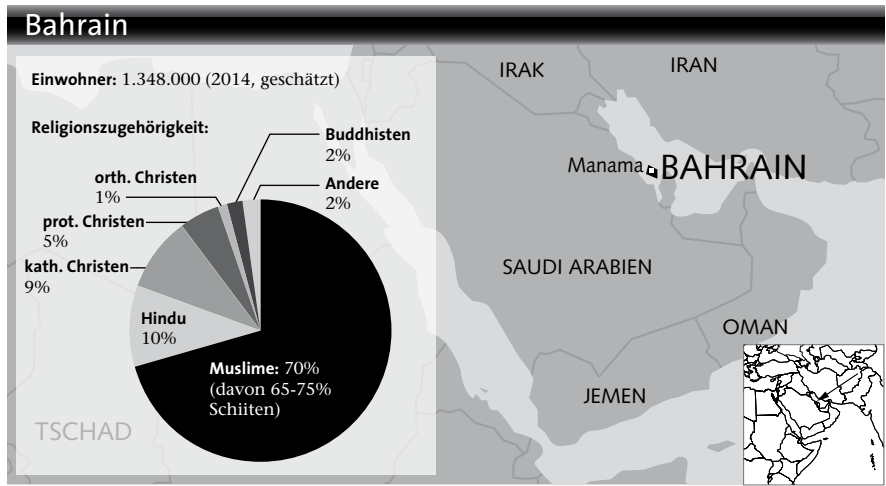
Die Gesellschaft des Landes ist von extremen Disparitäten und Spannungen geprägt. Im Königreich Bahrain herrscht eine kleine, aber privilegierte sunnitische Minderheit über eine schiitische Bevölkerungsmehrheit. Es gibt darüber hinaus eine große Anzahl von nicht-muslimischen Arbeitsmigranten, darunter auch viele Christen, die als Arbeitskräfte ausgebeutet werden.

Für nicht-muslimische Minderheiten besteht zwar Kultfreiheit. Gegenwärtig wird sogar an einer großen katholischen Kathedrale gebaut, denn Bahrain ist auch Sitz des Apostolischen Vikars für Nordarabien. Doch die innenpolitische Lage in dem Kleinstaat am Golf bleibt weiter angespannt. Seit der brutalen Niederschlagung der Proteste in Bahrain im Februar und März 2011 hat sich im Land nicht viel geändert. Viele Menschen sitzen noch immer in politischer Haft. Im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen den Sunniten und Schiiten des kleinen Landes weisen Menschenrechtsorganisationen immer wieder auf schwere Menschenrechtsverstöße von Seiten der Regierung hin.

Es bleibt also noch ein langer Weg bis zu einer Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen Bahrains. missio wird die Situation der Religionsfreiheit und insbesondere das Schicksal der christlichen Minderheit in Bahrain weiterhin aufmerksam beobachten.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
Präsident, missio Aachen

# Länderberichte Religionsfreiheit: Bahrain



### Zitiervorschlag:

Christoph Marcinkowski, Religionsfreiheit: Bahrain; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 25, Aachen 2014

## Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR)<sup>1</sup> vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von Bahrain am 20. September 2006 ratifiziert worden<sup>2</sup>. Er enthält in Artikel 18 eine für Bahrain völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Bei der Ratifizierung wurden von Bahrain folgende Vorbehalte geltend gemacht:

- Bahrain interpretiert die Artikel 3 (18) und (23) als nicht bindend, soweit die islamische Scharia berührt wird.
- Bahrain behält sich hinsichtlich des Artikels (9), Paragraph (5), das Recht vor, über die Entschädigung für unrechtmäßige Haft nach eigenem Ermessen zu entscheiden.
- Bahrain interpretiert den Artikel (14), Paragraph (7) („Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden“) dahingehend, dass auch Bahrains diesbezügliche Gesetzgebung Berücksichtigung finden soll.

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem

Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist von Bahrain bislang nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert worden.

Am 27. März 1990 ist Bahrain der *Internationalen Übereinkunft über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* (1965) beigetreten<sup>3</sup>.

Am 13. Februar 1992 ist Bahrain der *Übereinkunft über die Rechte des Kindes* (1989) beigetreten, hat aber einen Vorbehalt zu Art. 14 §1 eintragen lassen, nämlich dass das Recht, dass ein Kind die Religion wechseln darf, gegen die islamische Scharia verstoße. (Interessanterweise haben die USA und Somalia, als einzige Staaten der Erde, das Abkommen nicht ratifiziert).

## Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung von Bahrain (Art. 2) erklärt den Islam zur Staatsreligion und die Scharia zur Hauptquelle der Rechtsprechung.<sup>4</sup>

Artikel 22 der Verfassung<sup>5</sup> bestätigt die absolute Freiheit des Gewissens, die Unverletzlichkeit des religiösen Bekenntnisses, und die Freiheit, religiöse Riten durchzuführen und religiöse Prozessionen und Sitzungen abzuhalten, in Übereinstimmung mit den Sitten des Landes. Dabei behält sich die Regierung einige Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts vor.

Die Regierung erlaubt religiösen und politischen Nichtregierungsorganisationen sich als politische „Gesellschaften“, registrieren zu lassen, die in etwa wie Parteien operieren und das Recht haben, politische Aktivitäten durchzuführen.

Jede religiöse Gruppe muss über eine Lizenz des *Ministeriums für Justiz und Islamische Angelegenheiten* (MOJIA) verfügen. Je nach den Umständen, zum Beispiel anlässlich der Eröffnung einer Religionsschule, muss eine religiöse Gruppe auch die Genehmigung des *Ministeriums für Soziale Entwicklung, des Ministeriums für Information* und/oder des *Bildungsministeriums* einholen.

Christlichen Gemeinden, die beim *Ministerium für soziale Entwicklung* registriert sind, operieren frei und dürfen ihre Einrichtungen anderen christlichen Gemeinden, die über keine eigenen Kultstätten verfügen, zur Nutzung anbieten. Es gibt vier Sikh-Tempel und mehrere Hindu-Tempel. Die einzige Synagoge des Landes ist seit fast 60 Jahren verwaist.

Die Regierung verbietet anti-islamisches Schrifttum. Eine religiöse Versammlung ohne Genehmigung abzuhalten ist illegal; es gab allerdings keine Berichte von religiösen Gruppen, denen eine Genehmigung verweigert wurde. Es gibt nicht-registrierte christliche Gemeinden, doch bisher gab es keine Berichte, nach denen die Regierung versucht hätte, diese zu einer Registrierung zu zwingen.

Der *Hohe Rat für Islamische Angelegenheiten* ist mit der Prüfung und Genehmigung aller islamischen klerikalen Ernennungen innerhalb der sunnitischen und schiitischen Gemeinden betraut und hat die Aufsicht über alle Bürgerinnen und Bürger, die die islamische Religion im Ausland studieren.

Bibeln und andere christliche Publikationen werden offen in lokalen Buchhandlungen vertrieben, die auch islamische und andere religiöse Literatur verkaufen. Auch Kirchen verkaufen offen und uneingeschränkt christliches Material, darunter Bücher, Musik und Zeitungen. Religiöse Traktate aller Zweige des Islam, Kassetten von Predigten muslimischer Prediger aus anderen Ländern, sowie Veröffentlichungen anderer Religionen sind im Allgemeinen leicht verfügbar.

Schiitischen Bahreinis wird von der sunnitischen Minderheitsregierung mit Misstrauen begegnet, u.a. wegen der geografischen Nähe Bahreins zum Iran. Dieses Misstrauen drückt sich z.B. in der Benachteiligung bei der Einstellung im Öffentlichen Dienst aus. In den letzten Jahren gab es Bemühungen seitens des Innenministeriums Einstellungspraktiken zu reformieren und die Einstellungsquote von schiitischen Bürgern wurde erhöht.

In Bahrain gab und gibt es keine Zwangsbekehrungen zum Islam. Staatsangehörige, sowie lokale Minderheiten, sind in der Lage, ihre Religion ohne Einmischung der Regierung oder anderer religiöser Gruppen auszuüben. Selbst die kleine jüdische Gemeinde war vor Angriffen oder Vandalismus sicher. Obwohl einige anti-zionistische politische Kommentare und Karikaturen in den Medien erscheinen – in der Regel im Zusammenhang mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt – wird die jüdische Minderheit (außerhalb des politischen Kontextes) respektiert und kann sich frei entfalten. Im Jahre 2008 wurde eine jüdische Bahrainer Parlamentarierin namens *Huda Azra Ibrahim Nunu*, sogar Botschafterin in den Vereinigten Staaten.

Obwohl in der Verfassung die politischen Rechte der Frauen fest verankert sind, ist es die Scharia, welche das Personenstandsrecht regelt. Bestimmte Rechte variieren je nach *schiitischer* oder *sunnitischer* Interpretation der Scharia bzw. hängen von der individuellen Religionszugehörigkeit oder der Auslegung der Gerichte ab. Dies schließt insbesondere das Ehe- und Vertragsrecht mit ein. Während sowohl bei Schiiten wie Sunniten Frauen das Recht haben, eine Scheidung einzuleiten, können religiöse Gerichte den Antrag ablehnen. Frauen beider Zweige des Islam können Besitz erwerben und erben und können sich in allen öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten selbst vertreten. In Ermangelung eines direkten männlichen Erben kann eine *schiitische Frau* alle Immobilien erben. Im Gegensatz dazu erbt eine *sunnitische Frau* in Abwesenheit eines direkten männlichen Erben nur einen Teil. Der Rest wird zwischen Brüdern, Onkeln und Cousins des Verstorbenen aufgeteilt.

Eine muslimische Frau darf legal nur dann einen nicht-muslimischen Mann heiraten, wenn dieser zuvor zum Islam konvertiert. In solchen Ehen gelten die Kinder automatisch als Muslime. In Scheidungsfällen gewähren die Gerichte routinemäßig schiitischen und sunnitischen Frauen das Sorgerecht für die Kinder bis zu einem bestimmten Alter, in dem das Sorgerecht wieder an den Vater fällt, basierend auf *malikitischem (sunnitischem) bzw. dscha'faritischem (schiitischem) Recht*. Unter allen Umständen (außer bei Entmündigung) behält der Vater – unabhängig von etwaigen Sorgerechts-Entscheidungen – das Recht, bestimmte Entscheidungen für seine Kinder (wie z.B. über Eigentum, das dem Kind gehört) zu treffen, bis diese volljährig sind. Eine Frau ohne bahrainische Staatsbürgerschaft verliert automatisch das Sorgerecht für ihre Kinder, wenn sie sich von ihrem Bahraini-Ehemann scheiden lässt.

## Das politische System

Das Königreich Bahrain ist ein aus 33 Inseln bestehender Inselstaat in einer Bucht im Persischen Golf, östlich von Saudi-Arabien und westlich von Katar. Der Name „Bahrain“ bedeutet im Arabischen „zwei Meere“. Die Insel „besitzt“ buchstäblich zwei Meere: das Meer, welches die Inseln umgibt, und ein Meer von Grundwasser.

Bahrains Geschichte begann vor etwa 5.000 Jahren. Die Region erlebte die großen Zeiten der *Dilmun-Periode*, erfuhr die islamische Eroberung und Bekehrung, stand zeitweise unter dem Einfluss des großen Nachbarn *Iran* und danach *Großbritanniens* und steht heute als modernes und offenes Land im 21. Jahrhundert. Es verfügt neben den Ölraffinerien auch über bedeutende Süßwasservorkommen, die einzigartig in der Golfregion sind.

Die Bevölkerung Bahrains ist durch einen sehr hohen Anteil ausländischer Arbeitnehmer gekennzeichnet. Amtssprache ist Arabisch. Die wichtigsten Einwanderersprachen sind Persisch und Urdu, während Englisch als Bildungs- und Handelssprache weit verbreitet ist.

Gemäß der Verfassung von 1973, zuletzt geändert 2001, ist Bahrain eine *konstitutionelle Monarchie*. Der König, derzeit *Hamad bin Isa Al Chalifa*, ernennt und entlässt die Regierung und hat darüber hinaus das Recht, das Abgeordnetenhaus aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben.

Seit 2002 verfügt Bahrain über ein parlamentarisches 2-Kammer-System, bestehend aus dem *Majlis ash-Shura* (Beratende Versammlung, Oberhaus), dessen 40 Mitglieder, darunter 11 Frauen, direkt vom König ernannt werden, und dem *Majlis an-Nuwab* (Abgeordnetenhaus, Unterhaus), dessen ebenfalls 40 Mitglieder, unter ihnen vier Frauen, durch Direktwahlen bestimmt werden.

In der Regierung sind ebenfalls drei Frauen vertreten. Beide Kammern bilden die *Nationalversammlung*. Es gibt keine Parteien, jedoch politische „Vereinigungen“. Das Land gliedert sich in zwölf Regionen. Für Muslime gilt *islamisches Recht* (Scharia), Hindu und Christen unterliegen einer modifizierten *britischen Rechtsprechung*. Bahrain ist Mitglied der *UN*, der *Arabischen Liga*, der *OAPEC* und des *Golfkooperationsrates* (GCC), zu dem Saudi Arabien, Kuwait, Oman, Katar, Bahrain und die Vereinigten Arabischen Emirate gehören.

Alle Bahrainer sind ab 18 Jahren wahlberechtigt. Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus vom 24. und 31. Oktober 2002 errangen die *Liste islamischer Gemeinschaften* 19, *unabhängige Kandidaten* 18 und *Liberale* drei Sitze. Bei den Parlamentswahlen am 25. November 2006 zog erstmals mit *Lateefa Al Gaood* eine Frau als Abgeordnete in das Parlament.

Bei den Unterhauswahlen 2010 konnte sich die größte schiitische Sammlungsbewegung *al-Wifaq* als stärkste politische Kraft (und Opposition) mit 18 von 40 Sitzen im Abgeordnetenhaus behaupten<sup>6</sup>, legte jedoch nach den Unruhen im Zusammenhang mit dem *Arabischen Frühling* im Frühjahr 2011 ihr Mandat nieder. 2002 hatten große Teile der vorwiegend schiitischen Opposition die Wahl boykottiert, 2006 und 2010 setzte nur noch eine kleine Minderheit den Boykott fort. Zurzeit sind nur die zwei regierungsnahen islamistischen Oppositionsvereinigungen *al-Asala* und *al-Minbar al-Islami* im Parlament vertreten. Für Oktober 2014 (nach Fertigstellung dieses Länderberichts) standen Neuwahlen an.

Es gibt mehrere Gewerkschaften, die dem Dachverband *General Federation of Trade Unions* unterstellt sind.

Kronprinz *Salman* ist zugleich Erster Vize-Premierminister und stellvertretender Oberbefehlshaber der bahrainischen Streitkräfte; er vertritt den König bei dessen Abwesenheit.

Bahrain ist mit dem gigantischen Nachbarn *Saudi-Arabien* über den *King Fahd Causeway* verbunden, der im Jahre 1986 offiziell eröffnet wurde und über den jedes Jahr etwa 3 Millionen Fahrzeuge rollen. Mit dem kleineren, dafür aber historisch um so mehr verknüpften Nachbarn *Katar*, wird Bahrain in den nächsten Jahren über die *Friendship Bridge* verbunden sein. Dies wird die längste feste Landverbindung der Welt.

## Politische Situation

Das Königreich Bahrain ist unter den muslimischen Ländern der Region fast schon so etwas wie eine Oase des Liberalismus. Reisende mögen an diesem Land das authentische „arabische Flair“, das man dort ohne die strikten Regelungen

des islamischen Rechts erleben kann. Dafür spricht allein schon der Umstand, dass hier der Alkohol fließt – wenn auch seit den strikteren Bestimmungen des Jahres 2007 nur noch in größeren Hotels.

Bahrain, das kleinste Land der unabhängigen Golfstaaten, musste in der Vergangenheit schon oft einen diplomatischen Drahtseilakt bezüglich der (im Falle *Saudi-Arabiens* und *Irans* beträchtlich) größeren Nachbarn vollführen. Das Land verfügt über – wenn auch wenige – Ölreserven, die wahrscheinlich noch in diesem Jahrzehnt versiegen werden, so dass sich Bahrain auf andere Wirtschaftsgrundlagen stützen muss. Das liberale politische System steht dem nicht im Wege, sondern fördert Entwicklungen wie *Bankwesen*, *Aluminium-Export* oder die eigene *Automobilindustrie*.

Bahrain befindet sich jedoch seit dem Frühjahr 2011 in seiner tiefsten innenpolitischen Krise seit dem Amtsantritt von König *Hamad* im Jahre 1999. Entscheidenden Anstoß gaben die Entwicklungen in *Tunesien* und *Ägypten*.

In Aufarbeitung der Ereignisse vom Frühjahr 2011, als zehntausende, mehrheitlich schiitische Demonstranten auf die Straße gingen und Reformen forderten, lud König Hamad Ende Juni 2011 eine unabhängige internationale Kommission nach Bahrain ein. In ihrem Abschlussbericht vom November 2011 dokumentierte die sogenannte *Bassiouni-Kommission* massive Menschenrechtsverletzungen von Seiten der Sicherheitskräfte, wobei sowohl die Regierung als auch die Opposition zu der Eskalation der Gewalt beigetragen hätten. Bisher hat der Bericht dem inneren Aussöhnungsprozess nicht die erhoffte neue Dynamik gegeben. Allerdings findet seit Anfang Februar 2013 auf Initiative von König Hamad ein *nationaler Dialog* zwischen Vertretern der *Opposition*, *sunnitisch-islamistischen Vereinigungen* und Vertretern aus *Abgeordnetenhaus* und *Beratender Versammlung* (Schura-Rat) unter Beteiligung von *Regierungsvertretern* statt. Die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und schiitischen Demonstranten halten allerdings weiter an.

Die Forderungen der moderaten Oppositionsgruppen konzentrieren sich weiterhin auf einen *nachhaltigen Dialog* mit der Regierung. Als Kernthemen werden u.a. die Stärkung des gewählten *Parlaments* (Unterhaus) gegenüber der ernannten *Beratenden Versammlung* (Oberhaus), ein gerechterer Neuzuschnitt der Wahlbezirke, eine *demokratische Wahl* der Regierung, *Justiz- und Sicherheitsreformen* benannt.

Die Menschenrechtssituation stellte sich im regionalen Kontext bisher relativ fortschrittlich dar, und viele Grundrechte waren gesellschaftlich verankert. So waren Demonstrationen zu einem gängigen Mittel demokratischer Willensäußerung geworden. Die Gewalt gegen Demonstranten im Frühjahr 2011 und

das massive Vorgehen gegen Oppositionelle während des folgenden Ausnahmezustandes stießen jedoch international auf erhebliche Kritik von Regierungen und Menschenrechtsorganisationen (u.a. schwerwiegende Foltervorwürfe).

Die bahrainische Regierung hat im Zuge der Veröffentlichung des sog. *Bassiouni-Berichts* die exzessive Gewaltanwendung und Misshandlungen durch Sicherheitskräfte eingeräumt. Sie verpflichtete sich, die Empfehlungen der Kommission zügig umzusetzen und notwendige Konsequenzen zu ziehen. U.a. untersucht ein *Ombudsbüro* das Fehlverhalten von Angehörigen des Innenministeriums, eine *Kommission für die Rechte von Inhaftierten* wurde eingerichtet, die Zugang zu Gefängnissen hat. Die *Nationale Menschenrechtsinstitution* wurde reformiert. Gleichwohl gibt es auch zweieinhalb Jahre nach Veröffentlichung des Kommissionsberichts weiterhin Defizite, insbesondere bei der Strafverfolgung von Angehörigen der Sicherheitsorgane.

## Situation der verschiedenen Konfessionen

### Islam

Der Islam ist Staatsreligion. 70% der Bevölkerung Bahrains sind muslimisch. Die Mehrheit (mehr als 65%) gehört der schiitischen, eine (herrschende) Minderheit von 35% (darunter der König) der sunnitischen Richtung des Islam an. 15% sind Christen, 14% gehören sonstigen Glaubensrichtungen an (vor allem dem Hinduismus). Die folgenden Feiertage gelten als nationale Feiertage: Eid ul-Adha, Eid ul-Fitr, die Geburt des Propheten Muhammad, Aschura, sowie der islamische Neujahrstag.

Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Bürger, welche an Wallfahrten zu schiitischen Heiligtümern und heiligen Stätten in Iran, Irak und Syrien teilnehmen möchten. Die Regierung überwacht jedoch *Reisen in den Iran* und prüft sorgfältig alle, die dort religiöse Studien beabsichtigen. Religions- oder Konfessionszugehörigkeit erscheinen – im Gegensatz zu vielen anderen muslimischen Ländern – nicht in *Personalausweisen* oder *Reisepässen*. Nach der Geburt eines Kindes werden die Eltern bei der Beantragung einer Geburtsurkunde gebeten, die Religion des Kindes (nicht jedoch dessen Konfession) anzugeben. Diese Information erscheint jedoch nicht auf der ausgestellten Geburtsurkunde. Das Gesetz verbietet nicht die Konversion von einer Religion zur anderen.

Regierungspolitik und -praxis haben dazu beigetragen, dass die Ausübung der Religion im Allgemeinen ungehindert ist. Mitglieder anderer religiöser Gruppen, die ihren Glauben privat praktizieren, tun dies ohne Einmischung der Regierung

und sind berechtigt, ihre eigenen Gotteshäuser zu erhalten und die Symbole ihrer Religion, wie etwa Kreuze und Statuen von Gottheiten und Heiligen, in diesen aufzustellen. Die Regierung fördert alle offiziell anerkannten religiösen Institutionen, darunter schiitische und sunnitische Moscheen, schiitische *ma`tams* (Gemeindezentren), sowie schiitische und sunnitische *waqfs* (religiöse Stiftungen). Dies schließt auch die sunnitischen und schiitischen religiösen Gerichte mit ein. Die Regierung erlaubt außerdem öffentliche religiöse Veranstaltungen, vor allem die großen jährlichen Gedenkmärsche der Schiiten während der islamischen Monate Ramadan und Muharram.

Historisch gibt es Hinweise auf die Diskriminierung von Schiiten bei der Einstellung in Militär und Sicherheitsdienste des Landes. Das Innenministerium macht jedoch verstärkte Anstrengungen, um zusätzliche Schiiten für nicht-militärische Sicherheitsbehörden zu rekrutieren. Am 19. April 2007 gab das Ministerium für Bildung bekannt, dass das Ministerium – in Verbindung mit dem MOJIA – einen neuen Religionsunterrichtslehrplan entwickle, der beginnend im nächsten Schuljahr an allen öffentlichen Schulen gelehrt werden solle. Dieser solle sich auf die Praktiken des Islam und auf Rechtswissenschaft konzentrieren und Inhalte aufgreifen, die sich gegen Radikalismus und Extremismus richten.

Der neue *Lehrplan* solle das Studium *aller* Zweige des Islam beinhalten. Islamische Studien sind Teil des Lehrplans in staatlichen Schulen und obligatorisch für alle Schüler öffentlicher Schulen. Bisher basierten die Jahrzehnte alten Lehrpläne auf der malikitischen Schule des sunnitischen Rechts. Vorschläge, auch das schiitische Recht in den Lehrplan einzubeziehen, wurden stets abgelehnt.

Die *zivil- und strafrechtlichen Rechtssysteme* bestehen aus einer komplexen Mischung von Gerichten auf der Basis von unterschiedlichen Rechtsquellen, einschließlich der sunnitischen und schiitischen Auslegungen der Scharia, von Stammesrecht und anderer Vorschriften und Bestimmungen. Die Anzahl der schiitischen Scharia-Richter ist z.Zt. etwas höher als die Zahl ihrer sunnitischen Kollegen.

Im Februar 2011 entwickelten sich die Spannungen zwischen der herrschenden sunnitischen Minderheit und der schiitischen Mehrheit dennoch zu Straßenprotesten, die von der Polizei brutal unterdrückt wurden, wobei es zu vielen zivilen Opfern kam.

Die Behörden reagierten mit geheimen „Gerichtsverfahren“, in denen Demonstranten zum Tode verurteilt wurden. Das Regime verhaftete außerdem prominente Oppositionspolitiker, sowie Krankenschwestern und Ärzte, die verletzte Demonstranten behandelt hatten. Des Weiteren übernahm das Regime das Gesundheitssystem, das vor allem in der Hand von Schiiten gewesen war. Über 1.000 schiitische Krankenschwestern und Ärzte wurden entlassen und ihre

Renten annulliert. Studenten und Lehrer, die an den Protesten teilgenommen hatten, wurden inhaftiert, Journalisten verhaftet und geschlagen und die Redaktion der einzigen Oppositionszeitung geschlossen.

Während der Aufstände des „Arabischen Frühlings“ (2011-2012) und des harten Vorgehens des Regimes gegen schiitische Proteste in Bahrain wurden Dutzende von schiitischen Moscheen dem Erdboden gleichgemacht. Die Abrisskommandos kamen oft in der Stille der Nacht und wurden von Polizei und Militär „begleitet“, um die Moscheen vollständig zu zerstören. In vielen Fällen wurde – um keine Spuren zu hinterlassen – der Gebäudeschutt abtransportiert bevor die Städter vom Schlaf erwachten. *Der Minister für Justiz und islamische Angelegenheiten* Bahrains verteidigte die Zerstörung mit der Behauptung, dass es sich nicht um Moscheen, sondern um „illegale Bauten“ gehandelt habe. Doch Fotos von mehreren Moscheen vor ihrer Zerstörung durch die Regierung zeigten eindeutig, dass diese gut gepflegte und oft Jahrzehnte alte Bauwerke waren.

Konversionen von anderen Religionen zum Islam sind keine Seltenheit, vor allem bei Ehen zwischen muslimischen Männern und nicht-muslimischen Frauen. Diese Konvertiten werden in der Regel in der muslimischen Gemeinschaft willkommen geheißen. Andererseits werden Konvertiten vom Islam zu einer anderen Religion von der Gesellschaft nicht geachtet. Familien und Gemeinden meiden diese Personen oft und manchmal kommt es sogar zu körperlichen Übergriffen gegen diese. Einige dieser Konvertiten hielten es für notwendig, das Land dauerhaft zu verlassen.

## Nicht-muslimische Minderheiten

### Hindu

Die Geschichte der Inder in Bahrain geht zurück auf die Zeit der *Dilmun-Zivilisation* in 3.000 v.Chr., als Dilmun als Handelsverbindung zwischen Mesopotamien und der Indus-Zivilisation diente. Massive Einwanderung von Indern nach Bahrain begann allerdings erst unter der britischen Protektorats Herrschaft Ende des 19. Jahrhunderts. Heute beträgt die Zahl der Inder in Bahrain schätzungsweise 400.000 Menschen bei einer Gesamtbevölkerung des Landes von 1,3 Millionen. Wie die Christen, genießen die Hindu *Religionsfreiheit* und haben mehrere Tempel auf der Insel.

### Christen

Christen in Bahrain machen etwa 15% der Bevölkerung aus. Bahrain hat seit vielen Jahrhunderten eine native christliche Gemeinschaft; die erste aufgezeich-



nete Präsenz geht zurück auf das 12. Jahrhundert. Ausländische Christen bilden heute jedoch die Mehrheit der Christen in Bahrain, während einheimische christliche Bahrainer (mit bahrainischer Staatsbürgerschaft) eine viel kleinere Gemeinde ausmachen. *Alees Samaan*, die aktuelle Botschafterin Bahrains in Großbritannien, ist Christin.

Die Zahl der einheimischen Christen, die die bahrainische Staatsbürgerschaft halten, beläuft sich auf rund 1.000 Personen. Die Mehrheit der Christen in Bahrain stammt aus dem *Irak*, *Palästina* und *Jordanien*. Einige von ihnen sind seit Jahrhunderten in Bahrain ansässig. Es gibt auch eine kleinere Zahl von einheimischen Christen, die ursprünglich aus dem *Libanon*, *Syrien* und *Indien* stammen.

Die Mehrheit der christlichen Bürgerinnen und Bürger Bahrains sind *orthodoxe Christen*, wobei die griechisch-orthodoxe Kirche die größte Mitgliedschaft hat. Bahrainische Christen genießen die gleichen religiösen und sozialen Freiheiten, wie ihre muslimischen Landsleute. Bahrain hat christliche Regierungsmitglieder, es ist eines von lediglich zwei Ländern des Golfkooperationsrats, welche eine native christliche Bevölkerung haben, das andere Land ist *Kuwait*.

Zu den ausländischen Christen gehören Menschen aus Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Nahen Osten. Sie gehören verschiedenen katholischen, orthodoxen und protestantischen Kirchen an.

Die rund 60.000 Christen verschiedener Konfessionen genießen weitgehend Kultusfreiheit. Es gibt drei katholische Priester und sieben Comboni-Ordensschwwestern, die eine Schule mit 1.600 Schülern leiten. Vor kurzem wurde der Bau einer großen katholischen Kirche fertiggestellt.

1999 begann Bahrain diplomatische Beziehungen mit dem Vatikan. Das *Apostolische Vikariat Nördliches Arabien* mit Sitz in Manama in Bahrain (seit 2012) umfasst die arabischen Staaten *Bahrain*, *Katar*, *Kuwait* und *Saudi-Arabien*. Vorläufer dieses Vikariats ist die am 29. Juni 1953 durch Pius XII. aus dem *Apostolischen Vikariat Arabien* heraus gegründete *Apostolische Präfektur Kuwait*. Sie umfasste mit 17.900 km<sup>2</sup> den Staat Kuwait, in dem 1945 eine erste Missionsstation der Karmeliten und 1948 für bereits 700 Gläubige eine Kirche errichtet wurde. Am 2. Dezember 1954 erfolgte durch Papst Pius XII. die Erhebung zum *Apostolischen Vikariat Kuwait* (*Apostolicus Vicariatus Kuvaitensis*). Papst Benedikt XVI. begründete am 31. Mai 2011 durch Umbenennung das heutige *Apostolische Vikariat Nördliches Arabien*. Gleichzeitig wurden die Gebiete von Bahrain, Katar und Saudi-Arabien diesem Apostolischen Vikariat zugeschlagen.

Der Bischof des Vikariats betreut vor allem internationale Christen, die in den arabischen Erdölstaaten beruflich tätig sind, insbesondere römisch-katholische Arbeitsmigranten aus den *Philippinen*, *Indien* und *Bangladesch*. Ihre Anzahl

in Kuwait, Bahrain, Katar und Saudi-Arabien wird auf 1,3 Millionen geschätzt. Hinzu kommen auch alle orientalischen Riten in Arabien, zum Beispiel *Maroniten* aus dem *Libanon* oder *Syro-Malabaren* und *Syro-Malankaren* aus *Indien*.

*Apostolischer Vikar für das Nördliche Arabien* ist heute Bischof *Camillo Ballin*. An seinem Sitz in Manama wurde 2014 mit dem Bau einer neuen Kathedrale für das Vikariat begonnen. Das Grundstück für den Kirchenbau hat der König von Bahrain dem Vikariat zur Verfügung gestellt. Die Fertigstellung ist für 2016/2017 geplant. Zu dem Komplex gehören neben der Kathedrale auch Schulungs- und Gästeräume, Wohnungen für Priester und den Bischof sowie ein Mehrzwecksaal. Die Kirche soll bis zu 2.300 Gläubigen Platz bieten.

In Manama wurde 1940 die erste katholische Kirche am Persischen Golf eingeweiht. Damals reichte der Platz für die rund 50 einheimischen Katholiken. Heute gehören rund 100.000 Katholiken zur Pfarrei. Gemeindeführer ist seit 2007 der Kapuzinerpater *Uldarico Camus*. Er stammt von den Philippinen. Zu den rund zehn Gottesdiensten am Wochenende kommen etwa 20.000 Gläubige. Sechs Priester kümmern sich um die Seelsorge in der Pfarrei. Zur Katechese kommen 1.500 Schüler, die von 60 freiwilligen Helfern unterrichtet werden.

Die katholische Kirche, so berichtet *Bischof Ballin*, sei allen bekannt als „Kirche, die alle respektiert und allen hilft.“ Ballin betont, dass Bahrain kein „Missionsland“ sei und dass keine Regierung am Golf eine Politik der Konversion vom Christentum zum Islam verfolge. Dennoch gebe es einige Eiferer. Es ist verboten, vom Islam zum Christentum zu konvertieren, aber die Lage am Golf (mit der Ausnahme Saudi-Arabien) unterscheidet sich von den Herausforderungen, mit denen Christen in anderen Ländern des Nahen Ostens konfrontiert sind, dort sind Christen Einheimische. Christen am Golf sind meist keine Bürger des Landes, in dem sie arbeiten, sie sind Migranten. Ihre Kinder müssen sogar die Golfregion verlassen, wenn sie eine weiterführende Schule besuchen möchten.

In Bahrain leben etwa 140.000 Katholiken, die sich auf zwei Pfarreien verteilen: eine in der Hauptstadt *Manama* (100.000 Katholiken), eine weitere im rund 25 Kilometer südlich gelegenen *Awali* (40.000). Diese Zahlen sind Schätzwerte, da es keine genauen Statistiken gibt.

Aufgrund des Zuzugs vieler Gastarbeiter ist die katholische Kirche in Bahrain stetig gewachsen. Die Gläubigen in beiden Pfarreien stammen zu einem überwiegenden Teil aus Indien und von den Philippinen.

Katholiken können in Bahrain ihren Glauben offen bekennen. Die Priester dürfen im Gegensatz zu einigen anderen muslimisch geprägten Ländern auch in die Camps der Gastarbeiter und dort Gottesdienste feiern. Trotz dieser Offenheit

gibt es jedoch auch Einschränkungen: So erhält die Pfarrei für ihre Priester und Mitarbeiter zum Beispiel nur eine bestimmte Anzahl an Visa.

Muslime und Katholiken begegnen sich gegenseitig anscheinend mit Respekt. Der König ist gegenüber der katholischen Kirche aufgeschlossen und pflegt einen guten Kontakt zum Bischof. *Bischof Ballin* besitzt inzwischen auch die Staatsangehörigkeit Bahraains – eine absolute Ausnahme für einen Nicht-Muslim und Nicht-Araber.

### **Bahá'í**

Das *Ministerium für Justiz und Islamische Angelegenheiten* (MOJIA) weigerte sich, die Bahá'í offiziell anzuerkennen. Doch die Gemeinde traf sich weiterhin – ohne Einmischung der Regierung. Während das MOJIA die Bahá'í als Apostaten vom Islam und als blasphemisch betrachtet, führen andere Behörden diese in den „Drop-Down“-Computer-Menüs für die Benutzung bestimmter Regierungsdokumente für Bürgerinnen und Bürger als „Wahloption“ mit auf.

## **Wesentliche Detailfragen**

### **Innenpolitische Spannungen und Ausschreitungen**

In den letzten Jahren gab es immer wieder Ausschreitungen in Bahrain. Insbesondere schiitische Jugendliche lieferten sich gelegentlich Straßenschlachten mit der Polizei. Im Jahr 2008 fanden außerdem Demonstrationen gegen die strenge Zensur statt. Vor den Wahlen 2010 gab es erneute Aufstände der schiitischen Bevölkerung, mehrere Verhaftungen folgten. Im Februar 2011 kam es wieder zu Demonstrationen. Am 14. Februar 2011 wurde der „Tag des Zorns“ ausgerufen, an welchem die überwiegend schiitischen Protestierenden eine grundlegende Reform des Regimes forderten. Trotz der hohen Präsenz von Sicherheitskräften besteht die Gefahr von terroristischen Attacken. Bisher fanden in Bahrain jedoch keine Anschläge statt.

Die bahrainische Gesellschaft ist gekennzeichnet von den Spannungen, die zwischen Sunniten und Schiiten herrschen. Ein Großteil der Wirtschaft ist in den Händen der sunnitischen Minderheit. Dies führte in der Vergangenheit des Öfteren zu Unruhen. Die Beteiligung der Schiiten an den Wahlen von 2006 war jedoch ein erster Schritt zu einer politischen Integration der schiitischen Bevölkerungsmehrheit.

### **Migranten**

Die Lage der ausländischen Gastarbeiter hat sich inzwischen verbessert. Seit 2009 benötigt ein ausländischer Arbeitnehmer keinen bahrainischen Bürger mehr. Früher brauchte der Gastarbeiter die Zustimmung eines Bürgen, um das Land verlassen oder den Arbeitsplatz wechseln zu können.

### **Frauenrechte**

Im Bereich der Frauenrechte ist Bahrain sehr liberal.<sup>7</sup> Frauen beteiligen sich am gesellschaftlichen und politischen Leben. Im Jahr 2009 wurde ein fortschrittliches Familiengesetz (Gesetz Nr.19/2009) zur Beschlussfassung im Parlament eingebracht, das die Stärkung der Rechte und die Selbständigkeit der Frau zum Ziel hat. Heftige Proteste der schiitischen *Wifaq* führten jedoch dazu, dass dieses Gesetz nur auf Frauen sunnitischen Glaubens angewendet wird. Frauen schiitischen Glaubens unterliegen nach wie vor der schiitischen Rechtsprechung.

### **Bildung**

Als problematisch ist die Bildungssituation in Bahrain anzusehen, da es keine allgemeine Schulpflicht gibt. Es gibt aber bereits Bemühungen in diese Richtung, die auch dazu gedacht sind, die mehr als zehn Prozent Analphabeten unter der Bevölkerung einer Schule zuzuführen. Vor drei Jahrzehnten wurde in Bahrain die erste Universität gegründet.

### **Kult- versus Religionsfreiheit**

Die Kultfreiheit für Nicht-Muslimen ist weitgehend gewährleistet. Christen und Hindu sehen sich in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkungen ausgesetzt. Allerdings bezieht sich diese lediglich auf die Gebäude der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Das Verbot der Missionierung von Muslimen besteht weiterhin fort.

Die schiitische Bevölkerung, der wegen der Nähe des großen Nachbarn Iran vom Regime größtes Misstrauen entgegengebracht wird, ist nach wie vor von massiven Menschenrechtsverletzungen betroffen. Dazu gehören Folter in Gefängnissen oder willkürliche Festnahmen und Haft ohne Gerichtsverfahren.

### **Kinderrechte**

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international berichtete im Jahre 2013, dass Kinder in Bahrain in Gefängnissen misshandelt und gefoltert werden. Gruppen von Kindern würden unter dem Verdacht, an regierungskritischen Protesten beteiligt gewesen zu sein, gefangengenommen und inhaftiert. Einige Kinder seien bei ihrer Inhaftierung erst 13 Jahre alt gewesen. Ihnen seien die

Augen verbunden und sie seien mit Schlägen traktiert worden. Diese Zustände dokumentierte amnesty nachweislich für den Zeitraum ab 2011. Es sei zu Vergewaltigungen von Mädchen und Jungen gekommen, um „Geständnisse“ zu erzwingen.<sup>8</sup>

## Fazit

Bahrain kann als das religionspolitisch liberalste Land der Golfregion betrachtet werden. Es besteht Kultfreiheit, aber keine völlige Religionsfreiheit im Sinne der internationalen Konventionen.

Einreisende Menschenrechtler sehen sich oft Behinderungen durch die Grenzbehörden gegenüber.

Die innenpolitischen Spannungen und Probleme in Bahrain bestehen nicht zwischen Christen und Muslimen, sondern innerhalb der Gruppe der Muslime selbst, zwischen Schiiten und Sunniten.

Insbesondere die massiven Menschenrechtsverletzungen gegenüber der schiitischen Religionsgemeinschaft (der *Bevölkerungsmehrheit*) – bis hin zu Fällen schwerster Folter und sogar außergerichtlichen Tötungen von Mitgliedern der politischen Opposition – müssen auf das Schärfste verurteilt werden.

# Endnoten

- 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, <http://de.consenso.org/book/export/html/2264>, gesehen am 24.3.2013.
- 2 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>, gesehen am 14.10.2014
- 3 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19650268/index.html>, gesehen am 14.5.2013.
- 4 [http://en.wikisource.org/wiki/Constitution\\_of\\_the\\_Kingdom\\_of\\_Bahrain\\_\(2002\)#Article\\_2\\_.5BState\\_Religion.2C\\_Shari.27a.2C\\_Official\\_Language.5D](http://en.wikisource.org/wiki/Constitution_of_the_Kingdom_of_Bahrain_(2002)#Article_2_.5BState_Religion.2C_Shari.27a.2C_Official_Language.5D)
- 5 [http://en.wikisource.org/wiki/Constitution\\_of\\_the\\_Kingdom\\_of\\_Bahrain\\_\(2002\)#Article\\_2\\_.5BState\\_Religion.2C\\_Shari.27a.2C\\_Official\\_Language.5D](http://en.wikisource.org/wiki/Constitution_of_the_Kingdom_of_Bahrain_(2002)#Article_2_.5BState_Religion.2C_Shari.27a.2C_Official_Language.5D)
- 6 <http://www.dw.de/schiiten-bei-wahl-in-bahrain-erfolgreich/a-6144455>.
- 7 <http://www.scw.gov.bh/media/pdf/Newsletter-Issue52-EN.pdf>
- 8 16. Dezember 2013 amnesty international: Bahrain: Halt detention, abuse and torture of children

## Erschienene Publikationen:

- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit Singapur**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen  
Tel.: ++49/241/7507-00  
Fax: ++49/241/7507-61-253  
E-Mail: menschenrechte@missio.de

Autor: Christoph Marcinkowski

© missio 2014  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600 533

Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODED 1 PAX

Pax-Bank eG  
BLZ 370 601 93  
Konto 122 122

